

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0527/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	09.12.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 12.1

VIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation vom 25.11.2009 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2010

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2010

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2010 wurde ein Planbetriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2010 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2008 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2009 und 2010 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2010 in einer Gesamthöhe von rund 20 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2010:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **7 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen)

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Regenwassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. In Abstimmung und Prognose der Frischwassermengen mit dem städtischen Versorger Belkaw GmbH aufgrund dessen Daten- und Rechnungslegung, lässt sich für 2010 wieder ein weiterer Rückgang erkennen. Im Vergleich zum Vorjahr werden mit 5,23 Mio. m³ nun 140.000 m³ (-2,6 %) weniger eingeplant.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Im Jahre 2004 wurde im Rahmen einer Selbstauskunft die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche ermittelt. Hier ergab sich die Notwendigkeit von Schätzungen sofern keine Auskunft erteilt wurde. Die daraufhin erfolgte Überprüfung der Schätzungen, sowie die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der Flächenangaben führte in den Folgejahren zunächst zu größeren Veränderungen in der kalkulationsrelevanten abflusswirksamen Fläche. Überprüfungen und das Fortschreiben der Daten ist ein permanenter Vorgang – dies führt zu immer genaueren Daten. Es ist aber davon auszugehen, dass keine gravierenden Abweichungen wie in den Vorjahren mehr eintreten werden.

In der Kalkulation 2010 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.248.033 m² zugrunde gelegt, die sich gegenüber der Kalkulation 2009 (6.147.688 m²) um rd. 1,6 % erhöht. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Die Gesamtfläche hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 35.893 m² auf 3.106.234 m² erhöht. Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (66,79 %) zur Straßenentwässerung (33,21 %) kaum verändert zu 2009 (66,69 % zu 33,31 %) dar.

2. Gebührentwicklung 2010

a) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2010 29.647.718,23 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Personalaufwendungen gesamt	4.656.555,30	15,71%
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen gesamt	7.047.959,20	23,77%
Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt	833.014,00	2,81%
Abschreibungen gesamt	8.604.110,63	29,02%
Zinsen gesamt	8.506.079,10	28,69%
Gesamtkosten	29.647.718,23	100,00%

Die Gesamtkosten liegen um 476.466,03 € (+1,63 %) höher als im Vorjahr (2009: 29.171.252,20 €).

Die Steigerung ist durch verschiedene Faktoren bedingt.

Eine Erhöhung der Personalaufwendungen ergibt sich durch die Berücksichtigung von linearen Steigerungen, Stundenaufstockungen und einer Aktualisierung des Verteilungsschlüssels des Overheadpersonals im Fachbereich Umwelt und Technik.

Desweiteren sind insbesondere die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung gegenüber dem Vorjahr gestiegen; weiterhin sind allgemeine Preissteigerungen für Lohn- und Sachleistungen berücksichtigt worden.

Bedingt durch die Investitionstätigkeiten entsteht ein Zinsaufwand durch gestiegenes gebundenes Kapital. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 121.515.407,68/ Vj.: 120.210.434,18 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.506.079,10 € (Vj.: 8.414.731,33 €), das sind 91.347,79 € mehr (+ 1,09 %) als 2009.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 8.604.110,62 €, die im Vergleich zum Vorjahr allerdings um 78.355,32 € geringer ausfällt.

Dies ist darin begründet, dass zum Teil Altvermögen abgängig ist oder die Abschreibungsdauer – wie bei maschineller und elektrotechnischer Ausrüstung - abgelaufen ist. Insbesondere ist dies im Regenwasserbereich (Regenwasserkanäle, Regenbecken) erkennbar.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 24.054.176,92 € (~81 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Regenwasser.

b) Unterdeckung 2006

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

Der Betriebsabrechnungsbogen 2006 weist aufgrund der Nachkalkulation eine Unterdeckung im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von insgesamt 697.678,83 € aus.

Um der steigenden Schmutzwassergebühr etwas entgegenzuwirken, wurden die Unterdeckungen auf mehrere Jahre verteilt. In den Kalkulationen 2008 und 2009 wurden bereits insgesamt 532.678,83 € angerechnet; eine letzte „Rate“ in Höhe von 165.000 € wird in der Kalkulation 2010 berücksichtigt.

c) Überdeckung 2007

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2007 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung sowohl im Schmutzwasserkanal (22.066,16 €) als auch eine bedeutende Überdeckung im Regenwasserkanal (1.838.454,39 €) aus.

Die Überdeckung im Bereich des Schmutzwasserkanals wurde in der Kalkulation 2009 nicht berücksichtigt, so dass sie in der Gebührenkalkulation 2010 in voller Höhe mit eingerechnet wird.

Einen Teil der Überdeckung im Regenwasserkanal (838.454,39 €) wurde bereits in der Kalkulation 2009 berücksichtigt, so dass der Restbetrag in Höhe von 1.000.000 € in die Kalkulation 2010 einfließt.

d) Überdeckung 2008

Der Betriebsabrechnungsbogen 2008 weist aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.477.541,58 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 1.854.178,89 € aus.

Die Gesamterträge sind gegenüber der Kalkulation nahezu erreicht worden, jedoch wurden die Gesamtkosten in Höhe von 25.358.408,58 € gegenüber der Kalkulation wesentlich (- 3.031.040,98 €) unterschritten.

Ein Hauptgrund ist der Ansatz im Erhaltungsaufwand, der nicht ausgeschöpft wurde (rd. -1,2 Mio. €). Dies ist darin begründet, dass es sich erst aus der Detailplanung ergibt, ob es sich um Erhaltungsaufwand – und damit sofort wirksame Kosten - oder um investive Leistungen handelt, die über die Nutzungsdauer verteilte Abschreibungen bedingen.

Des Weiteren führten die wesentlich geringeren kalkulatorischen Abschreibungen (rd. - 415.000 €) und kalkulatorischen Zinsen (rd. - 790.000 €) zu einer Senkung der Gesamtkosten gegenüber der Kalkulation.

Trotz der getätigten Investitionen sind dennoch in großem Maße weniger Zugänge im Anlagevermögen des Abwasserwerkes zu verzeichnen, als in der Vorkalkulation berechnet. Unter anderem ist dies darin begründet, dass sich der Bau, z. B. von Regenklärbecken, durch langwierige Grundstücksverhandlungen verzögert hat, behördliche Genehmigungen ausstehen oder aber eine Verschiebung bei der Umsetzung von Bebauungsplänen erfolgt ist.

Ein weiterer Aspekt der geringeren Gesamtkosten liegt darin, dass durch eine erstmalige Berechnung von Projektsteuerung (Leistung aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure –HOAI-) die aktivierten Eigenleistungen erhöht werden konnten, so dass die Personalaufwendungen dadurch direkt vermindert wurden und somit weniger Kosten auf die Kostenträger verteilt wurden.

Auch führten weniger Kosten bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (z. B. Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Geschäftsaufwendungen etc.) zu einer Minderung.

3. Schmutzwassergebühr 2010

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in Höhe von 17.093.693,27 € (2009: 15.718.397,91 €). Diese Erhöhung ist u.a. zurückzuführen auf eine – sachlich notwendige - Aktualisierung des Verteilungsschlüssels der Umlagen, insbesondere der des Klärwerks Beningsfeld und der allgemeinen Kanalunterhaltung. Dies bewirkt, dass der Anteil im Schmutzwasser höher ausfällt.

Die unter 2b) aufgeführte Unterdeckung aus 2006 wird komplett (-165.000 €) in die Kalkulation eingestellt. Des Weiteren wird die Überdeckung aus 2007 (s. 2c)) in voller Höhe (+22.066,16 €) berücksichtigt.

Die Überdeckung aus 2008 (s. 2d)) in Höhe von 1.477.541,58 € wird anteilig (737.541,58 €) in der Kalkulation 2010 berücksichtigt. Gem. § 6 Abs. 2 KAG kann eine Überdeckung aus dem Jahr 2008 noch im Jahr 2011 ausgeglichen werden, so dass der verbleibende Anteil in der Gebührenkalkulation 2011 Berücksichtigung findet. Aufgrund ihrer Höhe bietet sich eine Verteilung an, so dass zum einen die Gebühr in 2010 moderat steigt und zum anderen für das Jahr 2011 einen kostenmindernden Aspekt liefert.

Wie bereits oben ausgeführt, ist mit einem geringeren Verbrauch an Frischwasser zu rechnen. Sinkt diese Maßstabseinheit - der Divisor -, wirkt sich dies gebührensaterhöhend aus.

Es werden somit 16.499.085,53 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2010 **3,14 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Gebührensaterhöhung um 0,15 €/m³ (+ 5,02 %).

4. Regenwassergebühr 2010

Beim Regenwasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 6.749.191,45 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2009: 7.559.192,20 €) um 810.000,75 € (- 10,7 %) gesunken.

Auch dies ist bedingt in der angepassten Verteilung der Kosten der Umlagen, welche sich zu Gunsten des Regenwassers auswirken.

Aus der ermittelten Überdeckung 2007 wird die restliche Höhe von 1.000.000 € in die Kalkulation 2010 eingestellt.

Einen Teil in Höhe von 279.178,89 € aus der Überdeckung aus 2008 (Gesamthöhe: 1.854.178,89 €) wird in der Kalkulation 2010 berücksichtigt.

Die restliche Überdeckung in Höhe von 1.575.000 € findet in der Kalkulation 2011 Beachtung.

Somit kann eine größere Kontinuität bei der Entwicklung der Gebühr erfolgen und eine weitere Entlastung im Jahr 2011 erreicht werden.

Die abflusswirksame Fläche als Divisor bildet die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr. Durch den erhöhten Divisor und der Berücksichtigung der Überdeckungen aus 2007 und 2008 ergibt sich, dass gesunkene Gesamtkosten für 2010 erreicht werden.

Die Regenwassergebühr beträgt 2010 **0,88 €** (2009: 1,07 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührenminderung beläuft sich auf - **0,19 €/m²** (- 17,76 %).

5. Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2008“.

Daraus ist erkennbar, dass in den kommenden Jahren hohe Investitionen (ca. 94 Mio. € bis 2013) - insbesondere im Bereich Regenwasser – getätigt werden. Wie oben bereits ausgeführt, kommt es jedoch durch nicht vorhersehbare Ereignisse (gerichtliche Entscheidungen stehen aus, langwierige Grundstücksverhandlungen etc.) zu Verzögerungen im Bauablauf. Es handelt sich hierbei nur um rein zeitliche Verzögerungen, nicht um sachliche. Durch die dann getätigten Investitionsmaßnahmen, entstehen höhere Folgekosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen), die zu Gebührensteigerungen führen werden.

Die Prognose des städtischen Versorgers, aber auch die Entwicklung der Verbräuche beim Frischwasserbezug der vergangenen Jahre zeigen auf, dass der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ gesunken ist und voraussichtlich weiter sinken wird. Dies bedeutet, dass der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) geringer ausfallen wird. Dadurch erhöht sich die Gebühr pro m³.

Die Basis im Bereich Regenwasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert an bzw. wird durch die Hinzurechnung von Neubaugebieten fortgeschrieben. Dadurch zeichnet sich hier ein Wachstum der Flächengröße ab, so dass ein höherer Divisor erzielt wird. Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf mehr Einheiten verteilt werden.

6. Gebührensätze 2010

Die Gebührensätze 2010 im Überblick:

	2010	2009	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	3,14 €/m³	2,99 €/m ³	+ 0,15 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	0,88 €/m²	1,07 €/m ²	- 0,19 €/m²

Anlage:

-> **Satzungstext VIII. Nachtragssatzung (Anlage 1)**

-> **Übersicht Gebührenkalkulation (Anlage 2)**

VIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708ff) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ...12.2009 folgende VIII. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 4 Abs. 9

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 3,14 €.“

§ 2 Änderung des § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 0,88 €.“

§ 3 Änderung des § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,xx € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.“

§ 4 Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebühr beträgt für jeden m² i.S.d Abs. 2 0,88 €.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese VIII. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach